

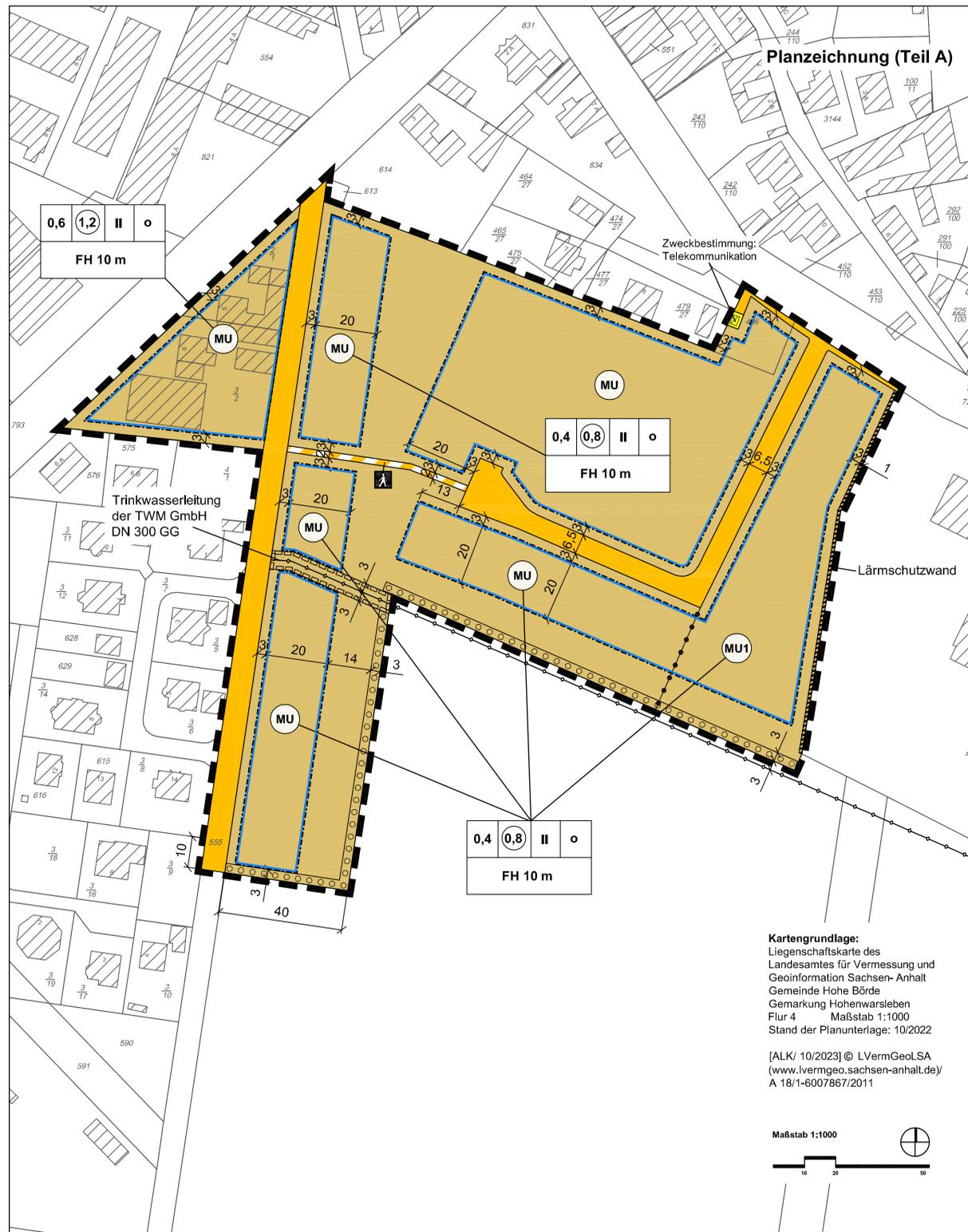
Textliche Festsetzungen (Teil B)

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO wird festgesetzt, dass im MU1 Gebiet die gemäß § 6a Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Wohnnutzungen in den Geschossebenen oberhalb des Erdgeschosses nur zulässig sind, wenn Wohn- und Schlafräume über keine Öffnungen verfügen, die nach Osten in Richtung des Gewerbetriebes ausgerichtet sind. Für Schlafräume gilt Satz 1 auch für die Erdgeschossenebene.
 - Im gesamten Plangebiet sind Wohnnutzungen nur zulässig, wenn die Außenwände von Schlafräumen ein resultierendes Schalldämmmaß von mindestens 40 dB aufweisen und über gedämmte Lüftungsöffnungen bzw. eine zentrale Lüftungsanlage verfügen. Von Satz 1 kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass dieser Schutz aufgrund von Abschirmungen oder der Lage zur lärmabgewandten Seite nicht erforderlich ist.
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Photovoltaik - Freiflächenanlagen in den urbanen Gebieten allgemein unzulässig sind. Ausnahmsweise zugelassen werden können Photovoltaik - Freiflächenanlagen als Nebenanlagen von Betrieben und Wohnungen im Sinne des § 14 BauNVO, wenn die Photovoltaikanlagen vorrangig der Energieerzeugung für deren Bedarf dienen und die Fläche nicht mehr als 20% der Fläche des Baugrundstücks einnehmen. Unberührt bleibt die allgemeine Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen auf Dächern von Gebäuden.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergünstigungsstätten und Tankstellen unzulässig sind.
 - Die festgesetzten Höhenangaben beziehen sich auf einen unteren Bezugspunkt mit der Höhe von 132,5 m u. NHN (dies entspricht der mittleren Geländehöhe).
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die Traufhöhe der Dächer der Hauptgebäude über dem Bezugspunkt um mindestens 1,50 m geringer sein muss als die Firsthöhe des jeweiligen Daches des Gebäudes über dem Bezugspunkt.
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes Lärmschutz durch eine Lärmschutzwand mit einer Oberkante in einer Höhe von mindestens 3 Meter über der natürlichen Geländehöhe herzustellen ist.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen der Grundstücke, sofern sie nicht für die Zuwegung der Hauptanlagen, für Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten oder für Nebenanlagen benötigt werden, als Grünflächen mit offenem oder bewachsenem Boden anzulegen und zu unterhalten sind. Kies- / Splitt- und Schottergärten oder Steinschüttungen sind unzulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Vlies, Folien) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit wassergefüllten Gartenteichen zulässig.
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen eine Baum- Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Hinweise:

Der Schutz der Tiere und Lebensstandorte ist im Umfeld der Bauarbeiten in der Brut- und Fortpflanzungszeit (01.03. bis 30.09.) nach § 39 BNatSchG zu gewährleisten. Die Besetzung von Gehölzen hat außerhalb dieser Zeiten zu erfolgen.



Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

I. Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- MU** urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)
- 0,4** Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,8)** Geschossflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- FH 10 m** Firsthöhe über Bezugspunkt nach 1.(5) als Höchstmaß

- überbaubare Flächen, Bauweise (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- o** offene Bauweise
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen öffentlich
- ▨** Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
- ▲** Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung laut Planeintrag

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- sonstige Planzeichen

- ▬** Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall)
- Umgrenzung der Flächen, die mit Leitungsrechten zugunsten der in der Planzeichnung verzeichneten Leitungen zu belasten sind
- Abgrenzung unterschiedlicher Zulässigkeiten in Baugebieten
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

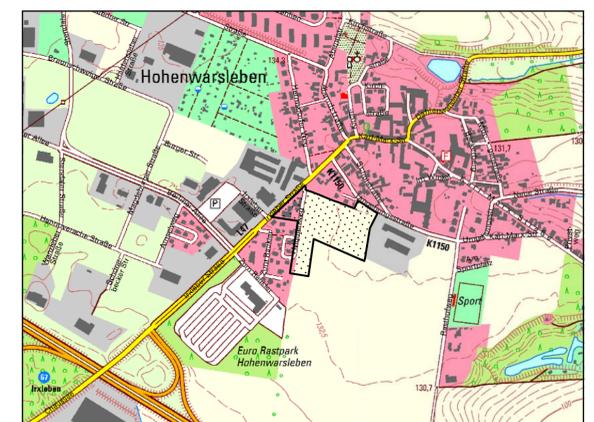


Gemeinde Hohe Börde
Landkreis Börde

Bebauungsplan Nr. 13 - 5 "Umgehungsstraße Südwest" in der Ortschaft Hohenwarsleben

Vorentwurf
Stand Dezember 2023

Maßstab 1 : 1000



Planverfasser:
Büro für Stadt- Regional- und
Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke
39167 Irxleben, Abendstr.14a

Lage im Raum
TK10/ 10/2012 © L VermGeo.SA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
A 18/1-6007867/2011

<p>Satzung der Gemeinde Hohe Börde über den Bebauungsplan Nr. 13 - 5 "Umgehungsstraße Südwest" in der Ortschaft Hohenwarsleben</p> <p>Auf Grund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der Fassung der letzten Änderung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 - 5 "Umgehungsstraße Südwest" in der Ortschaft Hohenwarsleben, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Hohe Börde, den</p> <p>Die Bürgermeisterin</p>	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 - 5 "Umgehungsstraße Südwest" in der Ortschaft Hohenwarsleben, Gemeinde Hohe Börde beschlossen</p> <p>vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.09.2022.</p> <p>Hohe Börde, den</p> <p>Die Bürgermeisterin</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erarbeitet</p> <p>vom Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstraße 14a, 39167 Irxleben</p> <p>Irxleben, den</p> <p>Planverfasser</p>	<p>Den Entwurf des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung beschlossen</p> <p>vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am</p> <p>Hohe Börde, den</p> <p>Die Bürgermeisterin</p>
<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes hat öffentlich ausgelegen</p> <p>vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)</p> <p>Hohe Börde, den</p> <p>Die Bürgermeisterin</p>	<p>Den Bebauungsplan als Satzung beschlossen</p> <p>vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 10 BauGB am</p> <p>Hohe Börde, den</p> <p>Die Bürgermeisterin</p>	<p>Inkraftgetreten</p> <p>Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Hohe Börde, den</p> <p>Die Bürgermeisterin</p>	<p>Planerhaltung § 215 BauGB</p> <p>Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Hohe Börde, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>